



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Bundeskanzleramt und Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**GENERALSEKRETARIAT**  
**Geschäftsleitung**

Per E-Mail an: [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GL/31/LR  
Wien, 29.03.2017

Ergänzende Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)

GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 binnen offener Frist wie folgt zum bereits Ausgeführten ergänzen:

### **Zu § 9 Abs. 1 Z 16 BVergG: Ausnahmetatbestand für Rettungsdienste und Krankenwageneinsätze**

Das ÖRK ersucht § 9 Abs. 1 Z 16 BVergG wie folgt zu formulieren (Änderungen sind unterstrichen):

„§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

[...]

*16. Dienstleistungsaufträge im Bereich des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von nicht gewinnerorientierten gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die folgenden CPV-Codes fallen: 75250000-3 (Dienstleistungen der Feuerwehr und von den Rettungsdiensten), 75251000-0 (Dienstleistungen der Feuerwehr), 75251100-1 (Brandbekämpfung), 75251110-4 (Brandverhütung), 75251120-7 (Waldbrandbekämpfung), 75252000-7 (Rettungsdienste), 75222000-8 (Zivilverteidigung), 98113100-9 (Dienstleistungen im Bereich der nuklearen Sicherheit) und 85143000-3 (Einsatz von*



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Krankenwagen) mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung. Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere jene Hilfsorganisationen, die nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen und freiwillige Mitarbeiter regelmäßig einsetzen.“

Weiters schlagen wir hierzu folgende Erläuterungen vor:

„Zu § 9 Abs. 1 Z 16 BVergG: Die Erbringung von Rettungsdienstleistungen (CPV-Code 75250000-3 und 75252000-7) und der Einsatz von Krankenwagen (CPV-Code 85143000-3) wird in den jeweiligen Rettungsgesetzen der Länder geregelt. Dasselbe gilt sinngemäß für die Dienstleistungen der Feuerwehr.“

Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen sind jene Hilfsorganisationen, die nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen, dh ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, tätig sind, und freiwillige Mitarbeiter regelmäßig einsetzen. Als Beispiel hierfür können das Österreichische Rote Kreuz und seine Landesverbände, der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, die Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich und der Malteser Hospitaldienst Austria genannt werden.“

Demgegenüber sind reine Krankentransporte vom Geltungsbereich des BVergG erfasst und unterliegen dem vereinfachten Verfahren für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen gemäß den §§ 151 ff BVergG (siehe Art 10 lit h der Richtlinie 2014/24/EU: „mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung“).

Der Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2014/24/EU stellt darüber hinaus klar, dass gemischte Aufträge für Dienste von Krankenwagen generell unter die Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren fallen, sofern der Wert des Einsatzes von Krankenwagen zur reinen Patientenbeförderung höher wäre als der Wert anderer Rettungsdienste.“

Wir ersuchen, die Bestimmungen und Erläuterungen im Sektorenbereich und im BVergGKonz sinngemäß anzupassen.

### Zum Anwendungsbereich des vereinfachten Vergaberegimes für besondere Dienstleistungen:

In Anhang XVI des Gesetzesentwurfs werden die Dienstleistungen, die nach dem vereinfachten Verfahren (§ 151 ff BVergG) vergeben werden können, definiert.

Wir ersuchen, in Anhang XVI die Z 66 wie folgt zu ergänzen (Änderungen unterstrichen):



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

„85143000-3 Einsatz von Krankenwagen, sofern nicht nach den §§ 9 Abs. 1 Z 16 bzw. 178 Abs. 1 Z 16 ausgeschlossen“.

Weiters schlagen wir folgende Erläuterungen hierzu vor:

*„Zu Anhang XVI Z 66: Gemäß Art 10 lit h und Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2014/24/EU ist der Einsatz von Krankenwagen (CPV-Code 85143000-3) vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen, demgegenüber gelten für unter diesen CPV Code fallende Dienstleistungen, die ausschließlich im Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung bestehen, die Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren. Daher unterliegt der Einsatz von Krankenwagen, soweit dies ausschließlich zur Patientenbeförderung erfolgt, den Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren (umgesetzt in den §§ 151 ff BVergG).“*

Wir ersuchen, die Bestimmungen und Erläuterungen im Sektorenbereich und im BVergGKonz sinngemäß anzupassen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum  
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig  
Stv. Generalsekretär

### **Ansprechpartnerin**

Mag. Leonie Rosner  
Tel +43/1/589 00-417  
E-Mail [leonie.rosner@roteskreuz.at](mailto:leonie.rosner@roteskreuz.at)